

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

wird zum Schutz der Bevölkerung des Odenwaldkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus) angeordnet:

- 1. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind öffentliche und nichtöffentliche (private) Veranstaltungen sowie Versammlungen, bei denen es zu einer Begegnung von mehr als 20 Menschen kommt, untersagt.**

Begründete Ausnahmen von dieser Untersagung können durch die Bürgermeister, soweit es sich um Veranstaltungen im jeweiligen Stadt/ Gemeindegebiet handelt und durch den Landrat, soweit es sich um Veranstaltungen des Landkreises handelt, zugelassen werden.

Im Übrigen können abweichende Regelungen im Rahmen des kommunalen Hausrechts getroffen werden.

- 2. Bei jeder nach Ziffer 1 erlaubten Veranstaltung/ Versammlung mit mehr als 10 Personen hat der Veranstalter die anwesenden Personen in eine Anwesenheitsliste mit mindestens der Angabe von: Vor- und Zuname, vollständiger Adresse sowie Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit zu erfassen.**
- 3. Auf Anforderung ist dem Gesundheitsamt des Odenwaldkreises die in Ziffer 2 genannte Liste sofort und vollständig auszuhändigen bzw. zu übermitteln. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Liste für die Dauer von 6 Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren.**
- 4. Soweit Zusammenkünfte nach § 1 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus vom 17. März 2020 untersagt sind, gehen diese Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.**
- 5. Hinsichtlich der Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes sowie der Mensen und Hotels gelten für die Besucherzahlen die Regelungen des § 2 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus vom 17. März 2020.**

6. Folgende Einrichtungen dürfen zu Besuchszwecken nicht mehr betreten werden:

- a) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
- b) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie Altenheime und
- c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, sowie Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen.

Die Einrichtungen können Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt, um besonderen Situationen, z. B. bei Kindern, im Notfall, palliativen Situationen oder in der Versorgung von Sterbenden, Rechnung tragen zu können.

Nicht als Besucher gelten:

- a) Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- b) Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
- c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- d) Sonstige Personen, denen aus beruflichen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist.

Die Einrichtungsleitung bestimmt über die einzuhaltenden Schutzvorkehrungen.

Soweit sich in den genannten Einrichtungen andere Versorgungseinrichtungen (Ärzte, Physiotherapeuten o.ä.) befinden, ist der Zutritt zu diesen gestattet.

7. Die Anordnung tritt in Kraft ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag und gilt bis einschließlich 19. April 2020.

Wichtige Hinweise:

Zu widerhandlung gegen die obigen Anordnungen stellen einen Straftatbestand nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 bzw. einen Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes dar.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Zu Ziffer 1-3:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei **SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus)** handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Hessen derzeit stark verbreitet. Im gesamten Land Hessen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Dies gilt auch für den Odenwaldkreis.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Die Ausprägung des durch **SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus)** hervorgerufenen Krankheitsbildes **COVID-19** kann von einem symptomfreien, symptomarmen, mittelschweren, schweren und schwersten Verlauf die ganze Bandbreite von Verläufen annehmen. Auch durch asymptomatisch infizierte Personen und durch mild Erkrankte kann eine Übertragung des Virus stattfinden.

Das Verbot dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von **SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus)** zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung **insbesondere der Intensiv- und Beatmungskapazitäten** geringer ausfällt bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmenden ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von **SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus)** begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- Räumliche Nähe der Teilnehmer.
- Überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von **SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus)**, da mehr Menschen aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.
- Eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen und daraus folgende Maßnahmen der zuständigen Behörde gegenüber den Kontaktpersonen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf **SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus)** getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
- Im Hinblick auf die derzeit nicht mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierende weitere Entwicklung müssen neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt werden.
- Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von **SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus)** einschränken, können die Risiken bei solchen Veranstaltungen nicht ausreichend senken. Ihre Einhaltung kann auch nicht umfassend sichergestellt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung und die im Übrigen verfügbaren Dokumentationspflichten im Hinblick auf das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Betreiber bzw. Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer größeren Anzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer.

Bei privaten Veranstaltungen treffen diese Kriterien bereits bei deutlich geringerer Personenzahl zu, zumal diese in der Regel auf noch engerem Raum stattfinden. Hier wiegt der Grundrechtseingriff allerdings schwerer. Daher ist die Anordnung der Dokumentationspflicht bereits bei mehr als 10 Teilnehmenden gerechtfertigt.

Zu Ziffer 4:

Die Ziffer dient der Klarstellung, dass die Landesverordnung Vorrang hat, d.h. die entsprechenden Zusammenkünfte auch untersagt sind, wenn weniger als 20 Personen teilnehmen.

Zu Ziffer 5:

Die Ziffer dient der Klarstellung, dass der Besuch der genannten Gaststätten, Mensen und Hotels zu privaten Zwecken der Grundversorgung nicht unter die Beschränkung der Ziffern 1 bis 3 fällt.

Zu Ziffer 6:

In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet werden könnten. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt, das heißt, das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Die Zulassung von Ausnahmen trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Die Definition des Begriffs „Besucher“ orientiert sich an der entsprechenden landesrechtlichen Verordnung.

Zu Ziffer 7:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben oder verlängert. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach dem Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt

Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden, und zwar

- mittels Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur,
- mittels Versendung eines signierten elektronischen Dokuments, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
- bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Notarkammer durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder Notarpostfach.

Bitte beachten Sie, dass durch Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail die elektronische Form nicht gewahrt wird und dadurch eine Klage nicht wirksam eingereicht werden kann!

Die Klage muss nach § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde (Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach). Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und/oder der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die getroffene Verfügung sofort zu beachten ist. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (Eilrechtsschutz) beim o. g. Gericht einzureichen.

Erbach, den 18. März 2020



Frank Matiaske
Landrat